

Stellungnahme

Eingebracht von: Hauptmann, Matthias

Eingebracht am: 18.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Novelle des Epidemie-Gesetzes ist aus mehreren Gründen zu präzisieren:

1. §4: fehlende klare Definition der Begriffe „bestimmte Orte“, „öffentliche Orte“ sowie „bestimmte Verkehrsmittel“
2. §5: Ab wann ist ein „drohender Zusammenbruch der medizinischen Versorgung“ anzunehmen? Während Lockdown 1 wurde dies als Begründung genannt - er trat nie auch nur ansatzweise ein. Dafür ist bis heute nicht bekannt, wie viele Menschen als Nicht-Corona-Patienten unter den Betriebseinschränkungen der Spitäler gelitten haben oder gar an ihnen gestorben sind.
3. Zu erwartendes Flickwerk von Maßnahmen, die bei Vorliegen der gleichen Fakten je nach Bezirk unterschiedlich ausfallen können (das haben wir jetzt auch schon!)
4. verfassungsrechtlich zumindest fragwürdige Einschränkungen der Bürgerrechte

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,

Matthias Hauptmann